

BESCHLUSS

10. DOSB-Mitgliederversammlung am 6. Dezember 2014

Neufassung der Satzung / Änderung von Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 408 Stimmen bei einer Gegenstimme die Neufassung der Satzung einschließlich der Aufnahmeordnung sowie die Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung und der Finanzordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt das Präsidium, bereits vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister den Vorstand zu berufen.
3. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, etwaige geringfügige Änderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden.

Begründung

In den vergangenen Monaten haben wir in allen Konferenzen der Verbändegruppen sowie bei vielen anderen Gelegenheiten über die aus unserer Sicht bestehende Notwendigkeit gesprochen, die Strukturen des DOSB so zu verändern, dass er noch effizienter arbeiten und die angestrebten Ziele erreichen kann. Zu den für erforderlich gehaltenen Änderungen zählen insbesondere

- die Übertragung der Vorstandseigenschaft gemäß § 26 BGB vom ehrenamtlichen Präsidium auf das hauptamtliche Direktorium, das künftig „Vorstand“ heißen soll,
- Abschaffung der Altersgrenze von 70 Jahren bei der Wahl des Präsidiums,
- Einrichtung von Beiräten zur Beratung des Präsidiums bzw. Kommissionen zur Beratung des Vorstands,
- Einführung von Quotierungsregelungen, wenn der DOSB die Zusammensetzung der Gremien selbst steuern kann.

Nach der Beratung der Überlegungen des Präsidiums in der Satzungskommission haben wir allen Mitgliedern am 26. September 2014 Gelegenheit gegeben, hierzu Anmerkungen zu machen. Hier von haben drei LSB, ein Verband mit besonderen Aufgaben und die Vorsitzende der Konferenz dieser Verbändegruppe Gebrauch gemacht. Das Präsidium hat diese Vorschläge in seiner Sitzung am 27./28. Oktober 2014 beraten und daraufhin einige Anpassungen vorgenommen. Es hat noch einmal eingehend darüber diskutiert, ob im Rahmen dieser Satzungsänderung auch das Ressortprinzip im Präsidium aufgegeben werden soll; hierzu gibt es im Kreis unserer Mitglieder unterschiedliche Auffassungen. Das Präsidium hat sich gegen eine Streichung des Ressortprinzips im Rahmen dieser Mitgliederversammlung entschieden, schließt allerdings nicht aus, dass es einen solchen Schritt zu einem späteren Zeitpunkt beantragen wird.

Zu den einzelnen Ziffern des Beschlussvorschlags

Zu 1.

Es wird beantragt, eine Neufassung der Satzung zu beschließen; dies hat das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main angesichts der zahlreichen Änderungen, die u. a. auch zu einer Änderung der Nummerierung der Paragraphen führt, empfohlen.

Zu 2.

Die Satzungsänderung wird im Außenverhältnis erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Damit der DOSB bereits vor diesem Zeitpunkt handlungsfähig bleibt, hat das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main um einen Beschluss im Rahmen der Mitgliederversammlung gebeten, die das Präsidium zur bereits zuvor erfolgenden Berufung des Vorstands ermächtigt.

Zu 3.

Das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main hat nach einer erfolgten Vorabprüfung zwar mitgeteilt, dass gegen die Eintragung der Satzungsänderung in der Anfang September vorgelegten Form keine Bedenken bestehen. Eine „rechtsverbindliche“ Zusicherung ist hiermit jedoch noch nicht verbunden. Sollte das Amtsgericht Frankfurt am Main nach einer weiteren Prüfung noch geringfügige Änderungen für erforderlich halten, vermeidet dieser Teil des Beschlusses die ansonsten notwendige Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.